

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6313 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

A. Problem

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) dienen der nationalen Durchführung des Rechts der Europäischen Union (EU) auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 geändert worden ist, unterfiel bisher auch die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau (EU-Öko-Recht).

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHVV) sollen speziell auf die Belange der AHV zugeschnittene nationale Regelungen zur Bio-Kennzeichnung sowie -Auszeichnung und zu der damit zusammenhängenden Kontrolle und Zertifizierung geschaffen werden.

Die Regelung von § 3 Absatz 1 ÖLG, dass private Kontrollstellen für die Kontrollen nach EU-Öko-Recht zuständig sind, gilt für den AHV-Bereich demzufolge nicht mehr. Vielmehr sind nach § 2 Absatz 1 ÖLG zunächst die Landesbehörden für die Durchführung der auf Grundlage des ÖLG erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Auch die Detailregelungen zur Kontrolle im ÖLG beziehen sich auf Kontrollen nach EU-Öko-Recht und gelten somit nicht mehr für die Kontrollen nach der nationalen Bio-AHVV. Eine Einbeziehung privater Kontrollstellen wird von der Bundesregierung für den Bereich der AHV weiterhin als sinnvoll erachtet. Dies muss normiert werden.

Zudem besteht bisher nicht die Möglichkeit, Sanktionen in der von der Bundesregierung angestrebten Bio-AHVV zu regeln. Die Tatbestände des § 13 ÖLG gelten für die AHV nicht, da der AHV-Bereich mit Erlass der Bio-AHVV nicht mehr der EU-Öko-Verordnung unterliegen wird.

Zudem muss das ÖkoKennzG auf die neuen Gegebenheiten in der AHV angepasst werden, da Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV zukünftig nicht mehr gekennzeichnet werden dürfen.

B. Lösung

Änderung des Öko-Landbaugesetzes.

Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Alternative Lösungsmöglichkeiten wären nach Angaben der Bundesregierung nachteilhaft, sowohl im Sinne der Verbrauchersicherheit als auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da durch die Gesetzesänderung der Status quo des Kontrollsystems erhalten bleibt, entstehen weder einmaliger Umstellungsaufwand noch Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6313 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“.

2. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Artikel 40 Absatz 8“ die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Unterabsatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf zugelassene Kontrollstellen als beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 zu übertragen,

2. die in Nummer 1 bezeichneten Stellen mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu beleihen,

3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder der Beleihung mit den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übertragen; dabei können sie auch bestimmen, dass die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 statt durch Rechtsverordnung durch Verwaltungsakt ausgeübt werden können.“ ‘

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Verbot des Kükentötens vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1826) wird wie
folgt gefasst:

- ,1. Dem § 4c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem 13. Bebrütungstag ist es verboten, bei oder nach der
Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühner-
ei

1. einen Eingriff an einem Hühnerei vorzunehmen, der den Tod des
Hühnerembryos verursacht, oder
2. einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des
Hühnerembryos verursacht.“ ‘ ‘

Berlin, den 10. Mai 2023

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Isabel Mackensen-Geis
Berichterstatlerin

Alexander Engelhard
Berichterstatter

Karl Bär
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Isabel Mackensen-Geis, Alexander Engelhard, Karl Bär, Dr. Gero Clemens Hocker, Stephan Protschka und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 20. April 2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6313** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) dienen der nationalen Durchführung des Rechts der Europäischen Union (EU) auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 geändert worden ist, unterfiel bisher auch die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau (EU-Öko-Recht). Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (EU-Öko-Verordnung), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, nimmt die AHV von ihrem Anwendungsbereich aus.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung (Bio-AHV) sollen speziell auf die Belange der AHV zugeschnittene nationale Regelungen zur Bio-Kennzeichnung sowie -Auszeichnung und zu der damit zusammenhängenden Kontrolle und Zertifizierung geschaffen werden.

Die Regelung von § 3 Absatz 1 ÖLG, dass private Kontrollstellen für die Kontrollen nach EU-Öko-Recht zuständig sind, gilt für den AHV-Bereich demzufolge nicht mehr. Vielmehr sind nach § 2 Absatz 1 ÖLG zunächst die Landesbehörden für die Durchführung der auf Grundlage des ÖLG erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Auch die Detailregelungen zur Kontrolle im ÖLG beziehen sich auf Kontrollen nach EU-Öko-Recht und gelten somit nicht mehr für die Kontrollen nach der nationalen Bio-AHV. Eine Einbeziehung privater Kontrollstellen wird von der Bundesregierung für den Bereich der AHV weiterhin als sinnvoll erachtet. Dies muss normiert werden.

Zudem besteht bisher nicht die Möglichkeit, Sanktionen in der von der Bundesregierung angestrebten Bio-AHV zu regeln. Die Tatbestände des § 13 ÖLG gelten für die AHV nicht, da der AHV-Bereich mit Erlass der Bio-AHV nicht mehr der EU-Öko-Verordnung unterliegen wird.

Zudem muss das ÖkoKennzG auf die neuen Gegebenheiten in der AHV angepasst werden, da Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV zukünftig nicht mehr gekennzeichnet werden dürfen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6313:

Artikel 1 (Änderung des ÖLG)

Die beabsichtigte Änderung des ÖLG betrifft insbesondere das Kontrollsystem des ÖLG. Dieses soll erweitert werden, so dass die AHV in das bereits etablierte System der Öko-Kontrolle integriert werden kann. Dies soll durch Einfügung des § 3 Absatz 1a ÖLG sowie durch Erweiterung einiger Detailregelungen auf die AHV geschehen.

Ferner soll die Ermächtigungsgrundlage des § 6 ÖLG erweitert werden, wodurch erforderliche Bußgeldtatbestände nunmehr in der Rechtsverordnung aufgrund des § 6 ÖLG geregelt werden können.

Artikel 2 (Änderung des Öko-KennzG)

Die neu geschaffenen Regelungen der Bio-AHVV sollen im ÖkoKennzG berücksichtigt werden. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung aufgrund des § 6 ÖLG sollen zukünftig keine Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV mehr mit dem Bio-Siegel gekennzeichnet werden dürfen.

Artikel 3 des Gesetzentwurfes enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6313 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 20/6313 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 20/6313.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes (Drucksache 20/6313) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 20(26)55-10 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 – Kein Hunger,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- Indikatorenbereich 12.2 – Nachhaltige Produktion und
- Indikator 2.1.b – Ökologischer Landbau.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 und Nummer 12 fördern. Der Öko-Landbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 2.1.b wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 10. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6313 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)73 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 20(10)74 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 42. Sitzung am 10. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6313 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)73 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 20(10)74 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6313 in seiner 37. Sitzung am 10. Mai 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6313 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)73 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 20(10)74 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6313 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:*

„Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes, des Öko-Kennzeichengesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“.

2. *Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:*

„Artikel 2a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens

Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1826) wird wie folgt gefasst:

1. In § 4c wird in Abschnitt 2 unter der Nummer 4b der Punkt durch ein Komma ersetzt;
2. In § 4c wird in Abschnitt 2 folgende Nummer 4c angefügt:
„c) die dem Zwecke der Verfütterung dienen.“

Begründung

Allein in den Mitgliederzoos des Verbandes der Zoologischen Gärten werden für rund 200 000 gehaltene Wildtiere 3,2 Millionen (Mio.) Futterküken im Jahr benötigt (VdZ e. V., April 2023). Den Zweck der Verfütterung von Hühnerküken im Gesetzestext einzufügen, ist unerlässlich, da es nicht sinnvoll erscheint, für die Fütterung von Prädatoren in Zoologischen Gärten, Tierparks, Tierheimen und im Tierhandel ersatzweise andere Tierarten zur Verfütterung aufzuziehen, wenn männliche Hühnerküken zur Verfügung stehen. Ähnliches sagt auch der Bundesrat: „Die Erlaubnis zum Töten von Küken zur Verwendung als Futter für andere Tiere, sofern deren bedarfsgerechte Ernährung nicht auf anderem Wege möglich sei und andernfalls andere Tiere zu diesem Zweck auch getötet werden müssten, werde insofern als vernünftiger Grund anerkannt. Tierschutzethisch wäre es nicht sinnvoll, wenn hierfür andere Tiere aufgezogen und zum Zwecke der Verfütterung getötet werden müssen, obwohl männliche Küken aus Legelinien zur Verfügung stehen könnten.“ (Erläuterung des Bundesrats zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens“, Drucksache: 48/21, 1001 BR, 5. März 2021, S. 3) Zudem kommt Prof. Dr. Martin Beckmann in seinem Rechtsgutachten „Zur Vereinbarkeit des § 4c TierSchG mit dem Grundgesetz und dem Unionsrecht“ zu dem Schluss, dass §4c TierSchG mit dem Staatsziel zum Tierschutz des Art. 20a GG unvereinbar ist. Begründet wird dies unter anderem durch die fehlende Rücksichtnahme auf die Notwendigkeit einer artgerechten Fütterung von Wildtieren in Zoos, Wildtierauffangstationen, Tierheimen, Falknereien, Zoofachhandlungen und in Privathand sowie durch die Schlechterstellung von anderen Futtermitteln gegenüber Hühnerküken. (Beckmann, M. (2022): Die artgerechte Fütterung von Wildtieren und der Schutz männlicher Hühnerküken. In: Natur und Recht 44, 520-528).

Die **Fraktion der SPD** erklärte, durch die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Gesetzentwurf) angestrebten Änderungen im Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und im Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) würden wichtige Grundlagen in der Außer-Haus-Verpflegung bei Bio geschaffen. Die Detailregelungen würden in der von der Bundesregierung vorgelegten Bio-Außer-Haus-Verpflegungsverordnung (Bio-AHVV) geregelt, die ausschließlich im Bundesrat beraten werde. Das sei die Grundlage dafür, dass zukünftig Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung mit ihrem Bio-Angebot auch werben könnten und für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Transparenz erkennbar sei, welche Zutaten Bio seien. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Koalitionsfraktionen) enthalte zwei Aspekte. Zum einen schaffe er mehr Rechtssicherheit bei den Kontrollstellen, die von Seiten der Länder gewünscht worden sei, zum anderen nehme er eine Anpassung im Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei bei Hühnern vor. In Bezug auf die Ausbauziele beim Öko-Landbau sei die Außer-Haus-Verpflegung ein wichtiger Baustein, und die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln auszubauen, aber generell seien sich die Koalitionsfraktionen einig darüber, was im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode (Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode) festgeschrieben worden sei, dass ein Gesamtkonzept beim Ausbau des Öko-Landbaus gebraucht werde. Diesbezüglich würde die Fraktion der SPD der aktuelle Stand bei der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau interessieren. Die geplante Änderung des TierSchG werde von der Fraktion der SPD begrüßt und sei gerade aus tierschutzrechtlicher Sicht die richtige Richtung. Damit werde, was immer wieder gefordert worden sei, den Brütereien in Deutschland Rechtssicherheit gegeben. Sie könnten sich zeitlich vor dem Beginn des Verbotes im Jahr 2024 in Bezug auf den Abbruch der Bebrütung männlicher Embryonen entsprechend auf die Änderungen einstellen und die notwendigen Maßnahmen in ihren Betrieben einleiten. Das im Kontext des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zum Tragen kommende sog. Omnibusverfahren in Bezug auf die Änderungen im TierSchG sei gewählt worden, damit zeitlich noch alles gut gelingen könne. Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei zu sagen, dass jetzt nicht wieder eine Rückausnahme vom Kükentöten mit dem Argument geschaffen werden könne, dass „Futterküken“ benötigt würden. Es hätte in der Vergangenheit einen Zeitpunkt gegeben, wo es auch ohne diese „Futterküken“ gegangen sei. Es gehe daher darum, zu schauen, was die Alternativen zum Füttern von Tieren in Zoos etc. mit Küken seien. Der Bundesregierung sei die Frage zu stellen, ob in Hinblick darauf über Alternativen nachgedacht worden sei, um die Bedarfe zu decken, anstatt „Futterküken“, d. h. getötete Küken, als Futtermittel zu benutzen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde, was die Änderungen im TierSchG betreffe, d. h. dessen Nummern 1 und 3, von ihr begrüßt, weil damit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werde. Daher werde die Fraktion der CDU/CSU diesem „Passus“ des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zustimmen. Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei zu sagen, dass auch die Fraktion der CDU/CSU die Notwendigkeit sehe, sich mit dem Thema der Verfütterung von Hühnerküken in u. a. Tierparks zu beschäftigen. Über dieses Thema sollte aber dann diskutiert werden, wenn über die Novellierung des TierSchG geredet werde. Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU sei – derzeit ruhender – Vollgastronom und zertifizierter Bio-Müller. Betreffend des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs der Bio-AHVV gebe es noch sehr viele offene Fragen. Dazu gehöre, was als Lebensmittel, als Wareneinkauf, definiert werde, d. h. was dazu bzw. was dazu nicht gehöre. Es erschließe es sich ihm nicht, warum eine Kontrollstelle für Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung gebraucht werde. Wenn ein Betrieb zu 100 Prozent Bio sei, dann könne er damit einverstanden sein, dass eine Kontrollstelle kontrolliere. Eine Regelung für die Kontrolle von Bio in Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung sollte möglichst einfach und bürokratiearm ausgestaltet werden, denn es gehe „nur“ um den Wareneinsatz. Bis jetzt, wenn die Kontrolle zu ihm käme, kontrolliere sie die Lieferscheine und Zertifikate und keine Rechnungen. Die Rechnungen könne sie auch nicht kontrollieren, weil diese beim Steuerberater lägen, d. h. an sich sei es viel sinnvoller, weil der Steuerberater sowieso alle Rechnungen eingebucht habe, wenn ein Betrieb zwei verschiedene Konten anlege, „bio“ und „konventionell“ getrennt buche sowie der Steuerberater ein Testat ausstelle, in dem von diesem dargelegt würde, dass „das“ der Prozentsatz Bio in dem Quartal oder in dem Jahr gewesen wäre. Es werde jetzt von der Bundesregierung bei den Kontrollen eine Doppelstruktur geschaffen, die nicht gebraucht werde. Wenn stattdessen ein solches Testat vom Steuerberater am Quartals- oder am Jahresende, je nach Größe des Betriebes, vorliegen würde, dann könnte im Rahmen der Lebensmittelkontrolle, die sowieso zu den Betrieben käme, geschaut werden, ob das Testat vom Steuerberater da wäre. Es würde dann keine Kontrollstelle mehr gebraucht. Wenn mit dem Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e. V. gesprochen werde, dann sage dieser, dass die Öko-Kontrollstellen die vorgesehenen vielen zusätzlichen Kontrollen aus Kapazitätsgründen nicht machen könnten. Wenn der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU an die Kontrolle in seinem Betrieb denke, dann hätte die betreffende Öko-Kontrollstelle schon heute so viel Arbeit, dass sie fast nicht dazu käme, seinen Betrieb zu kontrollieren. Wenn jetzt nach den Vorstellungen der Bundesregierung bei Bio (bis 2030) von 11 auf 30 Prozent hochgegangen werden solle, dann sei das dreimal so viel Arbeit für die Öko-Kontrollstellen, womit diese völlig überfordert wären. Es sei zudem schade, dass von Seiten der Bundesregierung die Verbände, der Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e. V. und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA), nicht in den Gesetzgebungsprozess mit eingebunden worden seien. Die Fraktion der CDU/CSU glaube nicht, dass das von der Bundesregierung angestrebte Verfahren bei den Kontrollen funktioniere werde. Hierzu müsse die Bundesregierung Antworten geben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, zu den Änderungen im ÖLG und im ÖkoKennzG sei aus ihrer Sicht nicht mehr viel zu sagen. Es hätte im Plenum des Deutschen Bundestages am 21. April 2023 die hinreichende Chance gegeben, sie ausführlich zu diskutieren. Es sei sehr schön, dass mit dem Gesetzentwurf jetzt mehr Transparenz geschaffen und ein Bürokratieabbau eingeleitet werde, um Bio insgesamt zu stärken sowie der hohen Nachfrage und dem hohen Interesse, was in der Bevölkerung zum Thema Bio existiere, nachzukommen. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen solle zudem im Rahmen eines sog. Omnibusverfahrens eine Änderung im TierSchG hinsichtlich der Regelungen bei der Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei vorgenommen werden. Grundsätzlich begrüße die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesen Änderungsantrag. Er gehe in die richtige Richtung, weil sich mit ihm nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zur Verfügung stünden, auf der rechtlich sicheren Seite befunden werde und er keinen Nachteil für den Tierschutz bedeute. Insgesamt müsse an zwei anderen Punkten politisch unbedingt nochmals angesetzt werden. Auf der einen Seite sei es klar, dass insgesamt in der Europäischen Union (EU) einheitliche Regelungen gebraucht würden, was das „Kükenschreddern“ an sich anbelange, weil es nicht sein könne, dass in Deutschland sehr hohe Standards existierten, aber insbesondere in den benachbarten EU-Mitgliedstaaten andere Regelungen gelten würden, was auch dazu führe, dass einige Ausweicherscheinungen bestünden. Das betreffe z. B. den Export von lebenden Küken aus Deutschland, die dann über die Landesgrenze verbracht und anschließend „geschreddert“ bzw. vergast würden, was nicht im Sinne der hiesigen Politik sein könne. Der andere große Punkt seien die Zweinutzungshühner. Es werde viel darüber geredet, ob Küken „geschreddert“ werden sollten oder nicht und ab welchem Brutttag Kükeneier noch „geschreddert“ werden könnten. Klar sei, dass strukturelle Probleme in diesem gesamten System existierten und Zweinutzungshühner als robustere Rassen dazu führen könnten, dass insgesamt der Tierschutz

deutlich gestärkt werden könnte. Dann wären „Schredderverfahren“ nicht mehr für die männlichen Küken notwendig, weil beide, sowohl weibliche als auch männliche Küken, genutzt werden könnten. Das sollte auf jeden Fall das Ziel der Anstrengungen der Bundesregierung sein, wenn es um die Forschung und um die Zucht von neuen Rassen gehe.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, für sie sei es richtig, dass in Deutschland jeder selbst entscheiden könne, was auf seinen Teller komme und was er zu sich nähme. Die Politik könne Transparenz bei der Auswahl des Essens ermöglichen, aber sollte sich nicht in die Entscheidung eines jeden Einzelnen bei der Wahl seines Essens einmischen. Ob die Nachfrage bei der Außer-Haus-Verpflegung nun steige oder sinke, bleibe abzuwarten. Daran, wie viele Verbraucher an der Ladentheke zu biologischen oder zu konventionellen Produkten griffen, entscheide sich letztendlich, wieviel Produkte als Bio- oder als konventionelle Lebensmittel hergestellt würden. Es sei gut und richtig, hier auf den Markt zu vertrauen. Die Fraktion der FDP wolle keine pauschalen Produktionsvorgaben bei Lebensmitteln. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde mehr Transparenz ermöglicht. Mit ihm könnten die Verbraucher in den Restaurants und bei der Auswahl der Kantine bzw. in den Kantinen erkennen, wieviel Bio in einem Gericht stecke oder nicht. So könnten sich die Verbraucher bewusster und umfassender entscheiden, auch gegen die Auswahl eines Gerichtes, und sich selbst so bewusst und gesund zu ernähren, wie sie gerne wollten.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, in Deutschland existierten ca. 3 000 Küchen, die biozertifiziert seien. Im Jahr 2022 hätte der Bioanteil an der Gemeinschaftsgastronomie dementsprechend bei etwa zwei Prozent gelegen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des ÖLG und des ÖkoKennzG wolle erreichen, dass innerhalb von sieben Jahren der Bioanteil in den Kantinen um 28 Prozentpunkte gesteigert werde. Das halte die Fraktion der AfD gerade auch angesichts der derzeitigen massiven Teuerungen im Lebensmittelbereich für absolut unrealistisch. Der Gesetzentwurf sei nicht geeignet, um die ambitionierten Ziele der Bundesregierung zu erreichen und sei insgesamt überflüssig. Die Fraktion der AfD werde ihn deshalb ablehnen. Der Entschärfung des Kükentötens, d. h. den Nummern 1 und 3 des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen, werde die Fraktion der AfD zustimmen. Die Haltung der Fraktion der AfD hierzu sei seit Jahren mehr als eindeutig. Was bei der ganzen Debatte rund um das Verbot des Kükentötens von Beginn an völlig ausgeblendet worden sei, sei die Tatsache, dass die männlichen Eintagsküken nicht sinnlos getötet worden seien, sondern in Wahrheit als wertvolle Ganzkörperfuttermittel an Zoos, Falknereien, Greifvögel-Stationen, Zoofachhandlungen u. ä. gegangen wären. Das bedeute, dass seit dem Verbot des Kükentötens zwangsläufig millionenfach tote Eintagsküken aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um die artgerechte Ernährung der vielen verschiedenen und teilweise gefährdeten Tierarten gewährleisten zu können, was ein „Bärendienst“ für den Tierschutz und die Nachhaltigkeit sei. Hier müsse es eigentlich keine Diskussion geben. Was die Fraktion der AfD wundere, sei, dass die Fraktion der CDU/CSU in der Frage des Kükentötens jetzt wieder „zurückrudere“, obwohl sie vor zwei Jahren unter der damaligen Bundesministerin Julia Klöckner (BMEL) diejenige gewesen wäre, die dieses „widersinnige“ Gesetz, d. h. die Aufnahme des Verbotes des Kükentötens in das TierSchG, im Deutschen Bundestag beschlossen hätte, möglicherweise auf Druck der Fraktion der SPD.

Die **Fraktion Die LINKE**. merkte an, was den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anbelange, enthalte dessen Nummer 2 die Umsetzung einer Forderung des Bundesrates in Bezug auf den Gesetzentwurf. Es handle sich dabei, außer einer Klarstellung, um keine grundlegende Änderung zum ursprünglichen Gesetzentwurf. Mit den Nummern 1 und 3 des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen würden Änderungen im sog. Omnibusverfahren zu einem völlig anderen Gesetz, d. h. dem TierSchG, eingebracht, was aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. in Bezug auf die Transparenz in einem solchen Gesetzgebungsverfahren nicht geboten sei. Die Fraktion DIE LINKE. hätte sich gewünscht, dass von Seiten der Koalitionsfraktionen gesagt worden wäre, dass sie eine Änderung des TierSchG als solches politisch anfassen wollten, aber anscheinend kämen sie stattdessen durch die „Hintertür“ und legten die Änderung im TierSchG dem Änderungsantrag einfach anbei. Die Fraktion DIE LINKE. finde dieses Verhalten nicht angemessen für das, was geregelt werden solle, zumal dem Ausschuss bei der Beratung des Ergebnisberichtes über die Agrarministerkonferenz (AMK) vom 22. bis 24. März 2023 in Büsum von Seiten der Bundesregierung am 29. März 2023 gesagt worden sei, dass diese Änderung im TierSchG für September 2023 avisiert werde und hierzu noch weitere wissenschaftliche Expertise eingeholt werden sollte. Insofern finde es die Fraktion DIE LINKE. sehr verwunderlich, dass diese Änderung jetzt komme. Der Bundesregierung sei die Frage zu stellen, inwieweit zu dem neuen Gutachten, welches von ihr aktuell vorgelegt worden sei und in dem für die ersten 12 Tage der Ausschluss von Schmerzempfinden der Hühnerembryonen festgestellt worden sei, ältere Gutachten, wie z. B. jenes vom Institut für Tierschutz und Tierhaltung am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in Greifswald auf der Insel Riems „dagegen“ gelegt worden sei. Auf dieses, welches aus dem Jahr 2020 sei, wäre

sich in der jüngeren Vergangenheit immer berufen worden. Es hätte offenbar teilweise an Übersetzungsfehlern gelegen, dass auf die sieben Tage in Bezug auf die Frist zum Abbruch der Brut gekommen worden sei. Hierzu sei von der Bundesregierung eine Antwort zu erwarten. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zum TierSchG, der eine Reaktion auf die überraschende Aufnahme der Änderung des TierSchG im Rahmen des Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei, beinhalte die Sorge, die die Zoologischen Gärten an den Ausschuss herangetragen hätten, dass gerade für die Fütterung von Wildtieren, z. B. in Zoologischen Gärten, aber auch bei Wildtierstationen, derzeit tiefgefrorene tote Küken aus dem Ausland eingeführt werden müssten. Die Zoologischen Gärten müssten entweder Küken aus dem Ausland importieren oder Mäuse verfüttern, die 60 Tage aufgezogen werden müssten. Das seien keine guten Alternativen zu den Hühnerküken der hiesigen Brütereien. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. fordere weitere Ausnahmen im TierSchG, die es schon für die Forschung gebe, was die Erlaubnis zum Töten von Küken zur Verwendung als Futter für andere Tiere betreffe.

Die **Bundesregierung** führte aus, es handele sich bei ihrem Gesetzentwurf um Änderungen am ÖLG und am ÖkoKennzG, die aufgrund der Tatsache notwendig wären, dass bestimmte nationale Regelungen sich als unpraktikabel erwiesen hätten. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen seien zwei Änderungen vorgesehen. Zum einen werde eine Empfehlung aus dem Bundesrat, die unter Federführung der Bundesländer Hessen und Bayern erstellt worden sei, inhaltlich aufgenommen. Es werde rechtlich klargestellt, wie Kontrollregelungen auch an nicht staatliche Organisationen übergeben werden könnten. Das wäre in der ursprünglichen Formulierung des Gesetzentwurfes offenbar etwas unklar gewesen, weswegen jetzt eine Präzisierung erfolgen solle. Zum anderen enthalte der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine Anpassung im TierSchG, d. h. die Veränderung des Datums für den Bebrütungstag zur Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei bei Hühnern. Dies sei notwendig, da neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Schmerzempfindung bei Hühnerembryonen vorlägen. Deswegen solle der Tag, bis zu dem die Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei bei Hühnern möglich sei, (vom 6. auf den 12. Bebrütungstag) nach hinten verlegt werden. Damit werde eine Geschlechtsbestimmung entsprechend möglich gemacht und in Bezug auf die Forderung des TierSchG, dass männliche Küken, wenn sie ausgebrütet würden, nicht mehr getötet werden dürften, den Brütereien ab 2024 eine Möglichkeit gegeben, rechtzeitig die Geschlechtsbestimmung vorzunehmen. Betreffend der Frage aus dem Ausschuss zu den Studien sei zu sagen, dass bei ihnen von anderen Arten auf Küken bzw. auf Hühner geschlossen worden sei. Da wäre ein Schmerzempfinden bzw. eine Gehirnaktivität schon ab dem siebenten Tag feststellbar gewesen. Die neuen Studien seien artspezifisch. Bei ihnen sei der frühestmögliche Bebrütungstag, an dem Hirntätigkeiten festgestellt worden seien, der 13., gesichertes Schmerzempfinden sei ab dem 15. festgestellt worden, d. h. zwischen dem 12. bzw. 13. und 15. Tag bestehe eine „Grauzone“, wo ein Schmerzempfinden zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Um Tierleid auszuschließen, sei mit dem 12. Bebrütungstag der wissenschaftlich gesicherte späteste Termin genommen worden, bei dem das Brut-Ei noch „entsorgt“ werden könne, ohne dass Tierleid entstehe. Da dies die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse seien, sei der Gesetzgeber gehalten, das TierSchG dementsprechend anzupassen. Die bisherige Regelung fuße auf älteren Studien, die nicht artspezifisch gewesen wären. Deswegen sei damals der sechste Tag als Enddatum in das TierSchG aufgenommen worden. Das Inkrafttreten der bisherigen Regelung würde zum 1. Januar 2024 erfolgen, d. h. es bestehe ein gewisser Zeitdruck, die Änderungen so vorzunehmen. Es entstehe dadurch den Brütereien kein Nachteil. Zu den von Seiten der Fraktionen nachgefragten Ausweichverfahren teilte die Bundesregierung mit, dass, um zu verhindern, dass männliche Küken ins Ausland exportiert würden, um dort vernichtet zu werden, die angestrebte Änderung am TierSchG ein wichtiger Beitrag sei. In der Vergangenheit sei weniger der Export von männlichen Küken, sondern eher der Import von Legehennen gesehen worden, d. h. die Brütereien hätten z. T. eher im Ausland gesessen. Um den hiesigen Brütereien mehr Rechtssicherheit zu geben und die Investitionssicherheit in die entsprechenden Geschlechtsselektionssysteme zu unterstützen, sei es wichtig, das entsprechende Enddatum im TierSchG zu ändern. Zur Frage nach den „Futterküken“ und zu grundsätzlichen Änderungen im TierSchG teilte die Bundesregierung mit, dass mit Blick auf das Datum zur Geschlechtererkennung im Brut-Ei es einen gewissen zeitlichen Druck gebe. Eine größere Änderung des TierSchG, die im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode angelegt sei, wollten die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen damit nicht verbinden, um hier den gegebenen Beratungszeitraum möglich zu machen. „Futterküken“ seien kein alternativloses Futtermittel. Die „allerwenigsten“ Tiere, z. B. in Zoologischen Gärten, bräuchten eine Ernährung mit Ganzkörpertieren. Es gebe Alternativen, sodass Tiere in den Zoos deswegen nicht „verhungern“ müssten. Was die Frage zur Doppelstruktur bei den Kontrollen bzw. den Bürokratieabbau anbelange, handele es sich einen Punkt, der nicht nur Hotellerie und Gastronomie, sondern grundsätzlich Kontrollverfahren in Deutschland betreffe. Mit den vorgesehenen Änderungen im TierSchG gehe es vor allen Dingen darum, Rechtssicherheit für die Länder zu schaffen, die von diesen gewünscht werde und mit der sie dann Aufgaben übertragen könnten. Die Kontrollen

an sich seien aus mancher Sicht leider notwendig. Betreffend der nachgefragten Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau seien derzeit im BMEL Arbeitsgruppen intern beschäftigt. Einen genaueren Zeitplan werde die Bundesregierung an anderer Stelle zu diesem Thema erläutern. Was der Wunsch nach EU-einheitlichen Regelungen im Umgang mit männlichen Hühnerembryonen und das damit in Verbindung stehende Thema Zweinutzungshühner angehe, verwies die Bundesregierung darauf, dass mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine gesetzliche Lücke geregelt werde. Es sei eine grundsätzliche Frage, wie die Zukunft der Geflügelhaltung in Deutschland aussehen könne. Dabei sei die angestrebte Änderung des TierSchG ein Baustein. Hinsichtlich der Frage, ob der Gesetzentwurf den Öko-Landbau in Deutschland stärken werde, erklärte die Bundesregierung, dass dieser zunächst für mehr Transparenz sorgen werde. Gerade in der Außer-Haus-Verpflegung werde er für einen Einstieg in mehr Bio sorgen. Die Umstellung von „konventionell“ auf „bio“ sei schrittweise möglich. Dass dieses mit Hilfe des Gesetzentwurfes zukünftig transparent dargestellt werden könne, sei ein Anreiz für Kantinen, d. h. u. a. für Betriebskantinen, für die Schul- und Kindergartenverpflegung und für Studierendenwerke, die den Wunsch nach mehr Bio hätten, aber sich derzeit fragten, ob sie das Angebot in der Menge hätten, darzulegen, dass sie einen Anteil an Bio in ihrem Angebot haben. Somit werde mehr Transparenz und ein „Incentive“ für die Anbieter gegeben, auch in Bio mit einzusteigen, um damit die Nachfrage nach biologischen Lebensmitteln zu erhöhen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)73, bezogen auf die Nummern 1 und 3, anzunehmen. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)73, bezogen auf die Nummer 2, anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 20(10)74 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6313 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird angepasst.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) können bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten an Kontrollstellen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen übertragen werden. Unter anderem ist gefordert, dass die Übertragung eine detaillierte Beschreibung der übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten umfasst.

Das ÖLG in der Fassung vom 10. August 2021 regelt in § 3 Absatz 1, dass das Öko-Kontrollverfahren sowie die Ausstellung des Zertifikates von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt wird, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Zudem ist eine abschließende Liste von vier Aufgaben festgelegt, die den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordern und von Kontrollstellen nur wahrgenommen werden können, wenn sie hierfür beliehen werden.

Mit der Novelle des ÖLG wurde gleichzeitig die bis dahin geltende Ermächtigungsgrundlage des § 2 Absatz 3 ÖLG a. F. eingeschränkt. Dadurch fehlt den Ländern eine klare Rechtsgrundlage zur Übertragung von Kontrollaufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf die Kontrollstellen. Damit die Länder eine rechtssichere Übertragung auch dieser Aufgaben durchführen können, ist eine entsprechende Länderermächtigung im ÖLG wieder zu ergänzen.

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 ÖLG können die zuständigen Behörden der Länder die in § 3 Absatz 1 genannten Kontrollaufgaben auf Kontrollstellen übertragen. Eine Aufgabenübertragung in Form der Beleihung ist jedoch nur für die in dem – unverändert bleibenden – § 3 Absatz 1 Satz 2 ÖLG abschließend genannten Aufgaben möglich.

Dem Wunsch des Gesetzgebers, mit dem ÖLG 2021 eine bundeseinheitliche Regelung zur Kontrolle und Überwachung zu schaffen, wird damit Rechnung getragen.

Der neue Satz 2 in § 2 Absatz 3 ÖLG ermöglicht eine Subdelegation der genannten Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständige Behörde. Außerdem wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Übertragung von Aufgaben und etwaige Beleihungen anstatt im Wege abstrakt-genereller Regelung in einzelnen Verwaltungsverfahren vorzunehmen.

Zu Nummer 3

Das in der Vergangenheit praktizierte routinemäßige Töten von männlichen Hühnerküken der Legerassen ist seit dem 1. Januar 2022 gesetzlich verboten. Seitdem müssen Brütereien in Deutschland die männlichen Küken entweder lebend vermarkten oder eine Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei durchführen (lassen), um die Bebrütung männlicher Hühnerembryonen abubrechen. Letzteres Vorgehen ist ab dem 1. Januar 2024 nur noch vor dem siebten von insgesamt 21 Bebrütungstagen zulässig (Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens vom 18. Juni 2021; BGBl. I S. 1826). Dieser Regelung lag der seinerzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand zu Grunde, wonach ein Schmerzempfinden von Hühnerembryonen nur bis einschließlich Bebrütungstag sechs ausgeschlossen werden konnte. Dieser wissenschaftliche Kenntnisstand ist zwischenzeitlich überholt. Insbesondere Messungen der elektrischen Aktivität des Gehirns von Hühnerembryonen stützen die Annahme, dass ein Schmerzempfinden bis einschließlich Bebrütungstag zwölf nicht möglich ist. Die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung ist daher nicht mehr verhältnismäßig. Die vorgesehene Änderung, die in die schwebende Änderung eingearbeitet wird und daher zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, trägt den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung.

Berlin, den 10. Mai 2023

Isabel Mackensen-Geis
Berichterstatterin

Alexander Engelhard
Berichterstatter

Karl Bär
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatterin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

